

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT DECKBLATT NR. 12

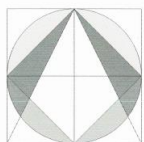
Umweltbericht

Gemeinde Ering



SO „PV Wasserbreiten II“ (SO - erneuerbare Energie - Sonnenenergie)

ORT: ERING
LANDKREIS: PFARRKIRCHEN
REG.BEZIRK: NIEDERBAYERN



BIRKL

Planungsbüro BIRKL
Ingenieure & Consultants
Pildenaauerstraße 14 - 94140 Ering



LINDGRÜN
Edhofstraße 10, 94140 Ering a. Inn
Tel 08573 3484444 Fax 03212 7855463
Mobil 0163 8100678 www.lindgruen.cc

Fassung vom 07.06.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	3
1.2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BEGRÜNDUNG	3
1.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
1.4 REGIONALPLAN.....	5
1.5 BIOTOPKARTIERUNG	5
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
2.1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG	6
2.1.1 Schutzgut Mensch	6
2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
2.1.3 Schutzgut Boden.....	7
2.1.4 Schutzgut Wasser.....	8
2.1.5 Schutzgut Klima / Luft	9
2.1.6 Schutzgut Landschaft	10
2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	10
2.1.8 Wechselwirkungen.....	11
2.2 PROGNOSE ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES.....	11
2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung	11
2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der geplanten Änderung	11
2.3 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen - bezogen auf sämtliche Schutzgüter werden im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. im zugehörigen Umweltbericht konkretisiert.....	12
Schutzgut Mensch	12
Schutzgut Tiere und Pflanzen	12
Schutzgut Boden	12
Schutzgut Wasser	12
Schutzgut Klima / Luft.....	12
Schutzgut Landschaft	12
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	13
3.1. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)	13
3.2. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	13
4. ZUSAMMENFASSUNG	14

1. EINLEITUNG

1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Ering, Landkreis Rottal-Inn stellt den geplanten Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft mit Flächen für Abgrabungen (Kiesabbau) dar. Nun soll der Bereich des Fl.-Stk. 211, Gemeinde und Gemarkung Ering für die Errichtung einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden.

Hierzu soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ering im Parallelverfahren mit dem gleichzeitig in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „PV Wasserbreiten II“ geändert werden. Es sollen künftig Flächen für eine Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien Sonnenenergie“ dargestellt werden.

Der vorliegende Umweltbericht soll hierzu geeignete Grundlagen schaffen und Maßnahmen erarbeiten, welche die aus dem Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild weit möglichst vermeiden bzw. kompensieren.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bereits bestehende Zuwegung des nebenan im Jahr 2013 entstandenen „Solarpark Ering“. Erforderliche PKW-Stellplätze sind im Geltungsbereich festgesetzt.

1.2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BEGRÜNDUNG

Die Planung entspricht den im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern aufgeführten Zielen einer nachhaltigen Energieversorgung für Bayern bzw. den dort formulierten Grundsätzen (LEP B VI, 3.1 insb. 3.1.2, 3.2. insb. 3.2.3 und 3.6) und Begründungen (LEP B V 3.2 insb. 3.2.1 und 3.2.3 sowie 3.6).

Weiterhin entspricht das Vorhaben u. a. den allgemeinen Zielen und Grundsätzen des LEP im Hinblick auf eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen v. a. zu den Punkten „Boden“ (LEP B I, Pkt. 1.2.2) aber auch Pkt. 2.2.7 „Feldfluren“.

Als zu beachtende Planungsgrundlage sind ebenfalls die Ziele der Regionalplanung (Regionalplan Planungsregion Nr. 13 „Landshut“) zu berücksichtigen. So steht die Nutzung des Plangebiets als Freiflächen-Photovoltaikanlage auch durch die Lage des Änderungsbereichs innerhalb des Vorranggebiets „KS10 Kies Ering-Ost“ für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies/Sand) den Zielen des Regionalplans nicht entgegen. Durch die Errichtung der Anlage ergeben sich weiterhin keine bedeutsamen Auswirkungen auf die umliegenden Vorbehalts- oder Vorrangflächen.

Den Erfordernissen des Landesentwicklungsprogramms in Bezug auf das Landschaftsbild (LEP 2.2.3 Landschaftsbild) wird die Planung ebenfalls gerecht. So ist eine, im Hinblick auf das Landschaftsbild schonende Einbindung der Anlage in die umgebende Landschaft gewährleistet. Weiterhin werden, wie im Regionalplan (G 1.4) als Leitbild der Landschaftsentwicklung gefordert naturnahe Landschaftselemente eines regionalen Biotopverbundsystems erhalten und weiterentwickelt, indem wertgebende Böschungen und lückige Gehölze im Änderungsbereich erhalten und optimiert werden.

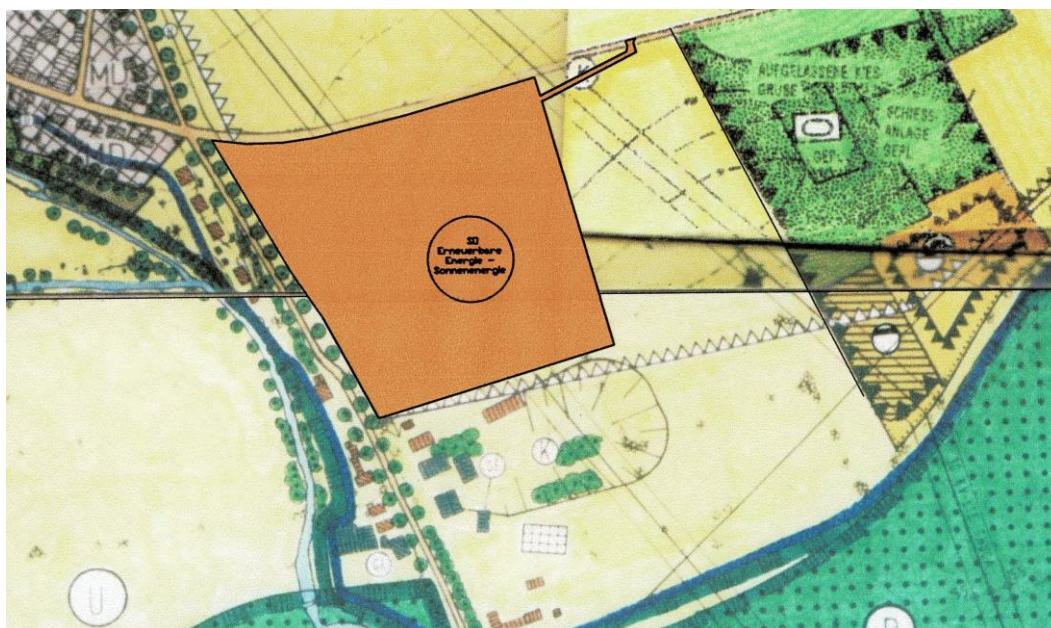
Auch den Zielen bzw. Grundsätzen zur Sicherung der Landschaft gem. Regionalplan Planungsregion Nr. 13 wird entsprochen. So sind ausreichend Abstandsflächen zu den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten Nr. 29 „Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite“ bzw. Nr. 30 „Inn und Innau“ eingehalten (LEP B I, Pkt. 2.1 insb. Pkt. 2.1.1 & Pkt. 2.1.2, Regionalplan 2 ins. 2.1.1.1).

Weiterhin werden durch die gewährten Abstandsflächen Konflikte im Hinblick auf den amtlichen Biotopschutz, aber auch das Netzwerk Natura 2000 (Vogelschutz- und FFH-Gebiete) vermieden, was ebenfalls den Zielen und Grundsätzen des LEP entspricht (LEP B I, Pkt. 1.3 bzw. Pkt. 2.1.2) und für die umliegenden gemeinschaftsrechtlichen Schutzgebiete bedeutsam ist. So liegen entsprechende Schutzgebiete wie z. B. das Fauna- Flora-Habitat-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ bzw. das Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ deutlich außerhalb des Wirkraums der vorhabenbedingten Wirkfaktoren der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage.

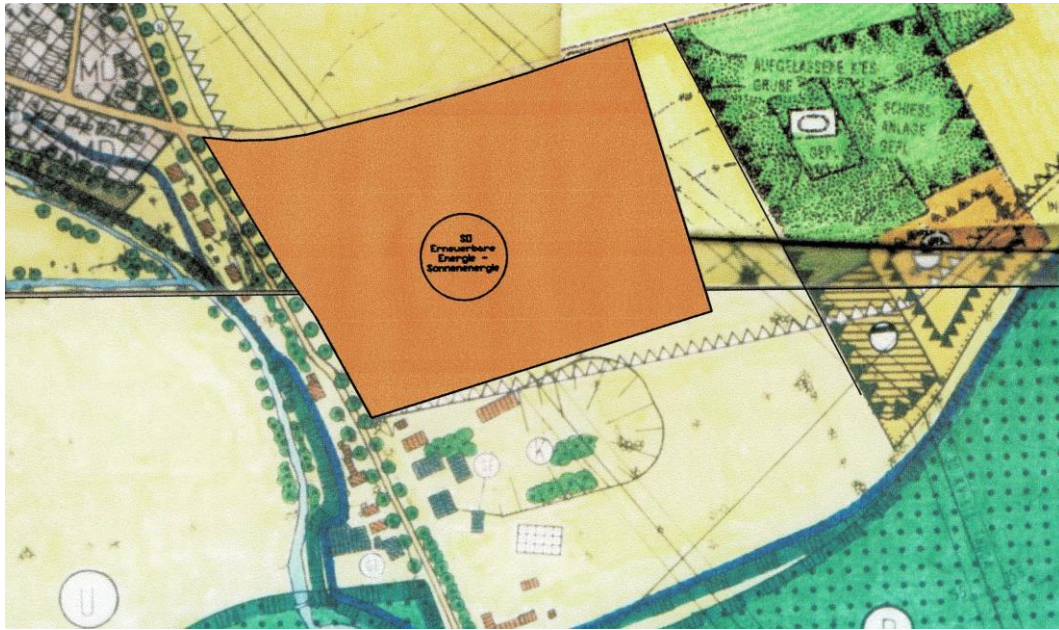
1.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Ering stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Im Rahmen des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung wird die Zweckbestimmung des Plangebiets in ein Sondergebiet (SO) „Erneuerbare Energien Sonnenenergie“ geändert und dargestellt.

Flächennutzungsplan Bestand



Flächennutzungsplan Änderung



1.4 REGIONALPLAN

Regionalplanerisch ist die Gemeinde der Region 13 Landshut zuzuordnen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes „KS10 Kies Ering-Ost“.

1.5 BIOTOPKARTIERUNG

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sind keine amtlich kartierten Biotopie ausgewiesen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

Der Umweltzustand wird auf die einzelnen Schutzgüter bezogen dargestellt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel: Erhaltung und Entwicklung gesunder Wohnverhältnisse einschließlich der Erholung.

Für das Schutzgut Mensch liegen keine relevanten Erkenntnisse vor. Das Plangebiet ist frei von Wohnbebauung. Die nächsten Wohngebiete sind etwa 300m entfernt im Bereich Sommerkeller oder an der Innwerkstraße. Eine Erholungsnutzung im Plangebiet ist von eher untergeordneter Bedeutung.

Bewertung:

a) Wohnen und Erholung

Für Teile der Wohnbebauung in den südwestlich liegenden Gebäuden von Ering ist eine Sichtbarkeit der Anlage nicht auszuschließen. Auffällige Reflektionswirkungen mit s.g. Reflexblendung durch Sonnenlicht, das von den Modulen der Anlage reflektiert wird und den Betrachter stört, ist durch die Lage des Plangebiets zur Siedlung aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht oder nur sehr gering gegeben, da die Anlage zudem durch Gehölzbestände abgeschirmt ist.

b) Emissionen

Durch Baustellenverkehr und Schallemissionen im Rahmen der Bautätigkeit sind für potentiell betroffene Anwohner v.a. von Ering und der Ortsteile Reith und Asperl keine erheblichen oder dauerhafte Belastungen zu erwarten. Betriebsbedingt können Geräusche von Transformatoren, Wechselrichtern und Wandlern erzeugt werden, deren Geräusche durch die eingetieftete Lage und Entfernung zu den ersten Wohngebäuden keine Beeinträchtigung darstellen werden.

c) Immissionen

Die Anlage führt zu keiner absehbaren Erhöhung der Immissionsbelastung, da es betriebsbedingt nur zu sehr gering ansteigendem Verkehrsaufkommen z.B. durch Wartungsfahrzeuge kommen wird.

Ergebnis:

Es ist von einer **geringen Erheblichkeit** auszugehen.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Ziel: Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften in ihrer biologischen Vielfalt, sowie Artenschutz für gefährdete Tiere und Pflanzen.

Die Ausweisung des Bbauungsplangebietes findet auf landwirtschaftlich genutzter Fläche statt, die frei von Bebauung und floristisch nicht bedeutsam ist.

Neben den Ackerflächen haben sich entlang von Ackerflächen und Zufahrten/Feldweg zumeist lineale Ruderalstandorte ausgebildet. Dort dominieren z.T. mit Neophyten durchsetzte Hochstaudenfluren. An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze entlang der Flurstraße werden die Hochstauden dichter, zunehmend von nitrophilen Stauden und auch Altgrasfluren geprägt. Zudem konnten sich hier Pioniergehölze entwickeln, vorwiegend Weidengebüsch.

Naturschutzfachlich besonders wertgebende oder bedrohte Tierarten sind für den Eingriffsbereich der PV-Anlage nicht zu erwarten. Sie sind durch die vorhandene Nutzung bzw. Einflüsse mit hoher Sicherheit auszuschließen.

Als potentielle natürliche Vegetation (pnV) im betroffenen Gebiet würde sich ein Feldulmen-Eschen- im Komplex mit Silberweiden-Auenwald und dem weit verbreiteten Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald entwickeln (pnV, lt. LfU Fin View).

Bewertung:

a) Flächenverlust

Mit der vorhabenbedingten Umnutzung der derzeit offenen Fläche (landwirtschaftliche Fläche) in Sondergebiet (SO) „Erneuerbare Energien Sonnenenergie“ erfährt das Baugebiet eine anlagenbedingte Überschirmung mittels PV-Modulen. Durch die Umwandlung ist kein Verlust an Lebensraum für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten, wie Kleinsäuger, Vögel und Insekten zu verzeichnen. Auf der Planfläche konnte sich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung voraussichtlich kein dauerhafter Lebensraum für jene Arten entwickeln.

Dem Eingriff kann die Ausweisung von einer Ausgleichsfläche im Geltungsbereich zugewiesen werden, die somit als Aufwertung für das Gebiet betrachtet werden, da dauerhaft neue Lebensräume und Nahrungshabitate für Insekten, Vögel und Kleinsäuger geschaffen werden.

b) Verlärmung, Störung

Bedingt durch den Baubetrieb kann es in der angrenzenden Umgebung zu temporären Störungen bzw. Vergrämungen zumeist nicht gefährdeter Arten kommen, die sich jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder minimieren. Artenschutzrechtlich relevante Strukturen oder Habitatelemente sind nicht betroffen.

Als positive Effekte des Vorhabens ist auch hier die Umwandlung von intensiver Ackernutzung zu extensivem Grünland mit weiter Standortamplitude zu nennen. Mittelfristig ist von einer Zunahme der Artenvielfalt (Biodiversität) auszugehen.

Ergebnis:

Es ist von einer **geringen Erheblichkeit** auszugehen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Ziele: Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf den Boden, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden.

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Nach Nutzung im Gebiet und einer Einzelbodenaufnahme (Pürckhauser-Einschlag Objekt-ID.: 7744AB015003) nordwestlich des Weilers Eglsee ist von (Acker-) Braunerden über carbonatreiches Lockergestein (Kies) (ICv) auszugehen. Dieser Bodentyp (auch ersichtlich lt. Bodenkarte LFU 2018) ist im Gebiet nicht selten sondern großflächig vorhanden und ist im Naturraum als nicht bedroht anzusehen.

Bewertung:

a) Versiegelung

Die Errichtung der Trafostation (ca.40m²) führt baubedingt zu einem Verlust nahezu aller Bodenfunktionen. Da die Gründung der Modulunterbauten wo immer möglich durch Ramppfähle erfolgt, kommt es auch hier baubedingt zu punktuellen Eingriffen in die belebten Bodenzone und tieferen Bodenschichten. Zudem wird der Boden durch Anlieferung und Aufbau der Anlage v.a. durch bodennahe Verdichtung baubedingt beeinträchtigt. Da der Boden durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet ist, ist hier jedoch von keiner bedeutsamen Beeinträchtigung auszugehen.

b) Überschirmung

Die Module der PV-Anlage sorgen bei Niederschlägen durch die Überschirmung für Austrocknung oberflächennaher Schichten des Bodens. Vor allem durch das Kapillarwasser ist jedoch die Versorgung unterer Bodenschichten weiterhin gewährleistet.

c) Erosion, Schadstoffbelastungen, Altlasten

Durch die frühere landwirtschaftliche Nutzung sind Schadstoffbelastungen in Form von organischen und anorganischen Düngemitteln im Boden zu erwarten. Die Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Extensivierung der Fläche werden mittelfristig zur Regeneration des Bodens führen. Zudem wird durch die dauerhafte Begrünung des Bodens die Erosion durch Wind und Oberflächenwasser zukünftig vermieden.

Mit Schadstoffeinträgen ist im Normalfall weder durch die Anlage selbst noch durch den Betrieb zu rechnen.

Ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen sind nicht bekannt.

Ergebnis:

Es ist von einer **geringen Erheblichkeit** auszugehen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Ziele: Erhalt und Reinhaltung der Oberflächengewässer, Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft, Sicherung der Qualität und Quantität des Grundwassers.

Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich keine dauerhaften oder zeitweiligen Oberflächengewässer, amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete oder Trinkwasserschutzgebiete.

Bewertung:

a) Eintragungen in den Wasserhaushalt

Eine Veränderung des Geländenniveaus im Plangebiet ist nicht vorgesehen. Oberirdische Gewässer oder Überschwemmungsgebiete sind von der Planung

nicht betroffen. Vorhabenbezogene Auswirkungen können sich allein in Bezug auf den Grundwasser bzw. Boden-Wasser-Kreislauf ergeben.

Anlagebedingt kann es zu Auswaschungen von Stoffen aus den Rammpfählen kommen (verzinkter Stahl), welche ins Grundwasser gelangen können. Jedoch ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen, da die Menge nach HERDEN et.al. (2009) äußerst gering ist.

Durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung verringern sich Einträge (z.B. Dünger, Biozide) in den Boden-Wasserkreislauf.

b) Versiegelung

Durch die Anlage von Gebäuden, Nebenanlagen und Wegen kommt es zu (Teil-) Versiegelungen. Die hierbei entstehende Verminderung der Grundwasserneubildungsrate ist im Bezug zu den betroffenen Flächen als so gering anzusehen, dass sich keine relevanten Beeinträchtigungen ergeben. Anfallendes Niederschlagswasser wird im Geltungsbereich durch geeignete Materialien oder Methoden versickert, damit negative vorhabenbedingte Auswirkungen weitestgehend vermieden werden.

Ergebnis:

Es ist von einer **geringen Erheblichkeit** auszugehen.

2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Ziele: Vermeidung von Beeinträchtigungen des örtlichen Klimas.

**Vermeidung von Emissionen und nachteiliger Auswirkungen auf die lufthygienische Situation und Verbesserung belasteter Situationen.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.**

Im Geltungsbereich liegt die Jahresmitteltemperatur zwischen 8 und 9 Grad Celsius. Die Niederschlagsmenge beträgt 850-950 mm (LFU 2018) Das gesamte Planungsgebiet und seine Umgebung sind als sehr gut durchlüftet einzustufen.

Bewertung:

Durch den geringen Versiegelungsgrad des Vorhabens kommt es vorhabenbedingt zu keiner erkennbaren Beeinträchtigung auf das Geländeklima.

a) Mikroklima

Vor allem durch die Beschattung der PV-Module kommt es innerhalb der Anlage zu einer deutlichen Veränderung des Mikroklimas. Durch neu auftretende, heterogene Belichtungs- und Feuchtegrade wird sich kleinräumig ein sehr verschiedenartiges Mikroklima ausbilden, welches eine deutliche Differenzierung von Standort- und Habitatpotentialen bedingt, die mittelfristig zu einer steigender Artenzahl innerhalb der PV-Anlage führen wird.

Ergebnis:

Es ist von einer **geringen Erheblichkeit** auszugehen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Ziele: Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteile, Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Plangebiet liegt neben einer durch Kiesabbau entstandenen Senke am Ortsrand von Ering, in welcher sich westlich seit 2013 bereits der „Solarpark Ering“ befindet. Der Geltungsbereich wird im Norden von einer Böschung begrenzt, südlich und östlich trennt ein Feldweg die landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Gelände liegt außerhalb von Gebieten mit besonderen landschaftlichen Bindungen, wie Landschaftsschutzgebieten (LSG) oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten des Regionalplans der Planungsregion Nr. 13 „Landshut“.

Bewertung:

Die PV-Anlage ist ein technisches und naturfernes, flächiges Element, das das Landschaftsbild überprägt und verändert.

Durch die geländetopographische Lage des geplanten Standorts ist das Gebiet aus der Nähe von Osten her voll einsehbar. Von den anderen Seiten wird die Sichtbarkeit von teilweise bereits bestehenden Gehölzen gemindert. Durch die geplante Eingrünung im Osten wird der Auffälligkeit jedoch entgegengewirkt.

Durch Höhenbegrenzung der Module und Exposition nach Süden, sowie den umgrenzenden Gehölzbestände, den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung bzw. zum naturschutzfachlichen Ausgleich, wird die Sichtbarkeit zusätzlich abgeschwächt.

In Anbetracht dessen, dass das Gebiet keine große Wirksamkeit für das Landschaftsbild hat und sich westlich der geplanten PV-Ablage bereits ein großer Solarpark befindet, ist keine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen. Zudem ist die als unvermeidbar anzusehende Mehrbelastung des Landschaftsbildes in Abwägung zu den Erfordernissen der Energiewende und unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und grünordnerischen Maßnahmen in Kauf zu nehmen.

Ergebnis:

Es ist von einer **geringen-mittleren Erheblichkeit** auszugehen.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziele: Erhaltung von Denkmälern und Ensembles, Erhaltung von Ortsteilen, Straßen und Plätzen von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung, Erhaltung der Umgebung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern.

Bau- und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet und dem engeren Umgriff nicht vorhanden und aufgrund der Nutzungsgeschichte als Abbaufäche sicher auszuschließen.

Bewertung:**a) Zerstörung, Beseitigung, Beschädigung**

Hier ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

b) Beeinträchtigung der optischen Wirksamkeit

Hier ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Ergebnis:

Es ist von einer **geringen Erheblichkeit** auszugehen.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu untersuchenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Vorhabenbedingt ergeben sich natürliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern „Boden“ und „Wasser“, aber auch „Arten- und Lebensräume“.

Durch die Umnutzung der Fläche und Überbauung mit den PV-Modulen ergeben sich Veränderungen bezüglich des Bodenwasserhaushalts und der Standortfaktoren. Dies wird wiederum neue, verschiedenartige Pflanzenbestände entstehen lassen, die als wertvoll für das Arten- und Lebensraumpotential der Fläche einzustufen sind. Zudem wird durch die Grünordnung (Eingrünung nach Osten und Kompensationsflächen) das Plangebiet stark aufgewertet.

Eine vorhabenbedingte erhebliche Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Schutzgütern im Sinne einer Beeinträchtigung für Naturhaushalt und Landschaftsbild ist nicht zu erwarten und nicht erkennbar.

2.2 PROGNOSE ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES**2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Die Errichtung der PV-Anlage auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche entspricht den Forderungen übergeordneter Planungen wie der s.g. Energiewende, aber auch Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms (LEP).

Der Standort ist bzgl. der Ziele und Anforderungen insbesondere des Landschafts- und Naturschutzes als gut geeignet und relativ konfliktarm anzusehen, auch da er die bereits bestehende PV-Anlage verlängert

Bei Durchführung der Planung kommen die vorgenannten Umweltauswirkungen zum Tragen. Hier sind die mittel- bis langfristig positiven Effekte auf verschiedene Schutzgüter (Arten- und Lebensräume, Boden und Wasser) zu erwähnen, die sich durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in extensive Wiesenfläche ergeben.

2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der geplanten Änderung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gebiet weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt und die Errichtung der PV-Anlage würde an anderer Stelle vorgenommen werden. Die vorhabenbedingten Eingriffe in die Schutzgüter aber auch die kurz- bis langfristigen positiven Entwicklungen finden nicht statt.

Der lokale Ausbau regenerativer Energien in Bayern, der durch das Vorhaben verwirklicht werden könnte, wird nicht umgesetzt.

2.3 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen - bezogen auf sämtliche Schutzgüter werden im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. im zugehörigen Umweltbericht konkretisiert.

Schutzgut Mensch

Es sind keine Lärmschutzmaßnahmen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes zu ergreifen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Dem Schutz von Tieren und Pflanzen wird durch grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan Rechnung getragen. Wertgebende Habitats, wie Gehölze und Altgrasfluren die im Norden und Osten an den Geltungsbereich angrenzen, sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Dies betrifft insbesondere eine Nutzung als Lager-, Verkehrs- und Baustelleneinrichtungsfläche. Dies ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie eine Abpflockung oder einen Bauschutzzaun (vgl. DIN 18920 bzw. RAS-LP 4) wirksam zu verhindern.

Schutzgut Boden

Bodenversiegelung wird durch die Art der Gestaltung, sowie der Festsetzungen gering gehalten bzw. vermieden.

Schutzgut Wasser

Es kommt aufgrund der Versiegelung von Grünflächen zu keiner Umweltauswirkung auf das Schutzgut Wasser. Anfallendes Niederschlagswasser wird im Geltungsbereich durch geeignete Materialien oder Methoden versickert.

Schutzgut Klima / Luft

Durch die Erhaltungsgebote von Gehölzbeständen und die Pflanzgebote ist eine wesentliche Veränderung des Schutzgutes Klima/Luft nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird jedoch eine Verbesserung des Klimas angestrebt.

Schutzgut Landschaft

Das ländliche Landschaftsbild wird mit der Umnutzung durch den Aufbau der PV-Anlage verändert. Jedoch wird dieser Veränderung mit grünordnerischen Maßnahmen entgegengewirkt

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden.

2.3.2 Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Die unvermeidbaren zu erwartenden Mehrbeeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden im Folgenden aufgezeigt:

- Kleinstflächige Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung
- Kleinstflächige Inanspruchnahme von belebtem Boden durch Überbauung, Versiegelung und Beeinträchtigung des natürlichen Lagegefüges des Bodens z. B. Betriebsgebäude
- Kleinflächiger Verlust von Altgras- und Hochstaudenfluren sowie einzelnen Gehölzen
- Verdichtung von bereits stark vorbelasteten Böden durch unterschiedlich starke Belastung (Baumaschinen, Befahren)
- Temporäre Veränderung bzw. Überprägung des Landschaftsbildes im Umfeld der Anlage und temporärer Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche (v. a. Ackerflächen) (temporär = während Betriebszeit der PV-Anlage)

2.3.3 Kompensationsbedarf

Für die Eingriffsfläche der PV-Anlage wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Rottal-Inn (Ansprechpartner Hr. J. Mayerhofer) ein Kompensationsfaktor von 0,15 (entspricht 15%) für die Bruttoeingriffsfläche von etwa 1,52 ha (Modulflächen + innenliegende Grünflächen) festgesetzt.

Für das geplante Betriebsgebäude und Stellplätze wurde der Faktor 0,8 bzw. 0,5 der jeweiligen Grundfläche in Ansatz gebracht. Es ergibt sich ein vorhabenbezogener Kompensationsbedarf von 2.326 m², der vollständig im Geltungsbereich des Vorhabens auf der Flurnummer 211 der Gemarkung und Gemeinde Ering erbracht und planlich festgesetzt wird.

Im Plangebiet werden in einer nördlichen Teilfläche (Böschungsbereich) ca. 1.044 m² und in einem südlichen gelegenen Bereich 1.300 m² Fläche als Kompensationsfläche festgesetzt. Damit wird mit einer Kompensationsfläche von 2.344m² die erforderliche Fläche zur Kompensation erbracht und sogar leicht überschritten.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Da die Änderung des Flächennutzungsplans keine unmittelbare Umweltauswirkung hat, kann auch keine Überwachung erfolgen. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen sind ggf. im Rahmen des Bebauungsplans festzusetzen.

3.2. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Baugebiet „PV Wasserbreiten II“ wird eine Anpassung hinsichtlich der Nutzung durchgeführt. Weitere Standortalternativen waren nicht relevant, da durch Nähe und bestehende Anbindung zum bereits bestehenden „Solarpark Ering“, der 2013 auf der benachbarten Fläche erstellt wurde, sowie Ausrichtung der Fläche und Infrastruktur nur diese Fläche in Betracht gezogen wurde. Auch arten- und naturschutzrechtlich sind hier keine relevanten Tier- oder Pflanzenarten betroffen.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der PV-Anlage „PV Wasserbreiten II“ mit Deckblatt Nr. 12 schafft die Gemeinde Ering die Voraussetzung zur Errichtung einer PV-Anlage im Anschluss an die bereits bestehende PV-Anlage „Solarpark Ering“ auf einer bereits rekultivierten Kiesabbaufläche südöstlich von Ering. Die entstehende Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien in der Gemeinde bei. Damit entspricht die Planung auch Zielen und Grundsätzen übergeordneter Strategien und Planungen wie der s. g. Energiewende und dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

Der Standort ist bezüglich der Ziele und Anforderungen insbesondere des Landschafts- und Naturschutzes als gut geeignet und konfliktarm anzusehen. So ergeben sich für die Prognose bezüglich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung nur geringe Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus sind keine besonderen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben festzustellen.

Unten stehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen:

Schutzgut	Anlagebedingte Auswirkungen	Bau- bedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnisbezogen auf die Erheblichkeit
Mensch	<i>gering</i>	<i>gering</i>	<i>gering</i>	gering
Arten und Lebensräume	<i>gering</i>	<i>gering</i>	<i>gering</i>	gering
Boden	<i>gering</i>	<i>gering</i>	keine	gering
Wasser	<i>gering</i>	<i>gering</i>	keine	gering
Klima/Luft	<i>gering</i>	<i>gering</i>	keine	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	keine	gering-mittel
Kultur- und Sachgüter	<i>gering</i>	<i>gering</i>	<i>gering</i>	gering